

Nachlese & FAQ zum

Kick-off für erfolgreiche Antragstellerinnen K131

am 21. & 22.9.2021

Erasmus+ Hochschulbildung

Aufzeichnung Webinare

Die beiden Webinare wurden aufgezeichnet. Siehe: <https://erasmusplus.at/de/hochschulbildung/mobilitaet/mein-laufendes-projekt-ka131> (unter Webinare)

Digitale Inter-Institutional Agreements ab 2022/23

- Ab Beginn des Studienjahrs 2022 sind digitale Inter-Institutional Agreements zu verwenden. Auf Anregung beim Webinar hat sich der OeAD bei den deutschen Kolleg/innen informiert. Diese bestätigten, dass auch in Deutschland ab Beginn des Studienjahrs 2022 digitale Inter-Institutional Agreements zu verwenden sind.

Vorlage Zuschussvereinbarungen Studierende

Wie bereits in den Dialog-Gruppen mitgeteilt, hat die Europäische Kommission eine neue Vorlage des Grant Agreements herausgegeben. Geändert wurden Artikel 4. Pre-financing (hier wurde vereinfacht) und Artikel 2.5 (hier sind Tage einzufügen).

Änderung Zuschussvereinbarungen für Studierende und Personal

Der Text, der von der Europäischen Kommission zur Verfügung gestellt wird, darf nicht gelöscht oder geändert werden. Derselbe Text findet sich teilweise auch in der Erasmus+ Studierendencharta, die Sie Ihren Studierenden zur Verfügung stellen müssen. Zu löschen sind gelb hinterlegte Felder. Auszufüllen bzw. anzupassen sind blau hinterlegte Felder. Die farbliche Markierung danach bitte entfernen.

Ergänzungen, Erläuterungen zum Vorlagentext sind jederzeit möglich, dürfen aber natürlich den Bestimmungen der Vorlage nicht widersprechen.

Ausstellen der Zuschussvereinbarungen an Erasmus+ Teilnehmer/innen

Der OeAD empfiehlt den Hochschulen, den Studierenden, die derzeit einen Erasmus+ Aufenthalt über den Call 2021 absolvieren, jetzt eine Zuschussvereinbarung auszustellen. Die Formel zur Berechnung befindet sich im Data Dictionary. Die Frage zur Rundung des berechneten Zuschusses, und wie das Monat Februar berechnet wird, wurde vom OeAD an die Europäische Kommission weitergeleitet.

Stand jetzt wird davon ausgegangen, dass die Rundung wie in den vergangenen Jahren zu handhaben ist. Hochschulen können daher als erste Hilfestellung das Data Dictionary für das Mobility Tool von 2020 verwenden, wo es ein Tabellenblatt zur Berechnung gibt. Das Data Dictionary für das Mobility Tool ist auf der Einstiegsseite des Mobility Tools abrufbar. Sollte

sich herausstellen, dass es kleine Differenzen zwischen den in der Zuschussvereinbarung angeführten Beträgen und dem berechneten Budget im Beneficiary Module gibt, ist dies für den OeAD in Ordnung. Dies gilt auch für Besuche des OeAD-Audit-Teams.

Verlängerung Aufenthalt - Zuschussvereinbarung

Für einen Verlängerungsaufenthalt gibt es keine eigene Vorlage für die Zuschussvereinbarung mit den Teilnehmer/innen. Verwenden Sie hierfür die reguläre Vorlage für die Zuschussvereinbarung und fügen Sie an geeignete/r/n Stelle/n „Verlängerung“ hinzu. Es soll klar hervorgehen, dass die zweite Zuschussvereinbarung für die Dauer des Verlängerungsaufenthalts ausgestellt wird.

Erasmus+ Studierendencharta 2021-2027

<https://erasmus-plus.ec.europa.eu/document/erasmus-student-charter>

OLS

Corrigendum der Information im Webinar „Erasmus+ KA131 Kick-off für erfolgreiche Antragsteller/innen Teil 2“: OLS ist auch für Partnerländer möglich. Bitte zuteilen, wenn die Hauptsprache der Mobilität einer der Sprachen des OLS-Systems entspricht. (siehe Änderung „Ergänzender Leitfaden KA131 - 2021“)

Data dictionary

Mit der „grant agreement number“ ist die Projektnummer gemeint (z.B. 2021-1-AT01-KA131-0000xxxx).

Importdateien für das Beneficiary Module

Vorlagen für die Importdateien sind unter

<https://erasmusplus.at/de/hochschulbildung/mobilitaet/mein-laufendes-projekt-ka131> >

Erasmus+ Beneficiary Module (BM) abrufbar.

Transparenzdatenbank

Der OeAD hat bisher die Erasmus+ Outgoing-Stipendien für Studierende in die Transparenzdatenbank (TDB) gemeldet. Mit dem Studienjahr 2021/22 geht die Abwicklung der Studierendenmobilität in Erasmus+ und damit auch die Meldung in die Transparenzdatenbank an die Hochschulen über. Der OeAD hat die Meldung an die Transparenzdatenbank unter dem Leistungsangebot ID 1012095 „Outgoing Mobilität“ gemacht. Aus Sicht des OeAD spricht nichts dagegen, dass die Hochschulen die Erasmus+ Stipendien unter demselben Leistungsangebot an die Transparenzdatenbank melden.

Bezüglich der Meldung an die Transparenzdatenbank ist unter den Förderungsfällen (beantragt, genehmigt, abgelehnt, zurückgezogen, etc.) nur der Förderungsfall „genehmigt“ verpflichtend an die TDB zu melden. Die Vorgangsweise des OeAD war und ist daher weiterhin (für andere Förderungsprogramme):

- Der OeAD meldet nur die genehmigten Förderungsfälle, und zwar gleichzeitig mit der ersten Auszahlung, an die TDB.
- Andere Förderungsfälle außer „genehmigt“ werden vom OeAD nicht an die TDB gemeldet.
- Rückzahlungen von Förderungen werden mit einem Minusbetrag ebenfalls an die TDB gemeldet.

Bezüglich der Meldung der Auszahlungen von Stipendien an Studierende mit ausländischer Meldeadresse und -zettel bestätigt der OeAD, dass nur Personen mit österreichischer Meldeadresse an die Transparenzdatenbank gemeldet werden können. Da keine andere Möglichkeit besteht, hat auch der OeAD Personen ohne österreichische Meldeadresse nicht an die Transparenzdatenbank gemeldet.

Fragen und Antworten

Frage: Ist es legitim, dass die zusätzlichen Reisetage für Green travel auf Basis der Distanzbänder automatisch gewährt werden?

Antwort: Wenn die Hochschule es für relevant/notwendig einschätzt, kann es so festgelegt werden.

Frage: Wie ist Artikel 4.1 im Grant Agreement genau zu verstehen?

Antwort: Die erste Auszahlung muss entweder innerhalb von 30 Tagen nach Unterschrift der Zuschussvereinbarung oder direkt nach Erhalt der Ankunftsbestätigung und spätestens zu Beginn des Aufenthalts erfolgen. Das heißt die 30 Tage gelten nur, wenn die Zuschussvereinbarung mehr als 30 Tage vor Beginn des Aufenthalts unterzeichnet wird.

Frage: Ist Artikel 6.2. im Grant Agreement immer auszufüllen?

Antwort: Nein, wenn die Sprachkompetenz im Learning Agreement angegeben ist, genügt ein Verweis: refer to Learning Agreement; andernfalls ja.

Frage: Unter welchen Voraussetzungen müssen die LAs neu abgeschlossen werden, wenn bei ein- oder zweijähriger Vorlaufzeit die alten Vorlagen verwendet wurden (weil es eben keine neuen gegeben hat)?

Antwort: Learning Agreements müssen nicht neu ausgestellt werden, auch wenn die alten Vorlagen verwendet werden. Die neuen Vorlagen sind ab der Verfügbarkeit zu verwenden.

Frage: Ist es erlaubt den Artikel 5.1 im Grant Agreement abzuändern?

Antwort: Nein, Änderungen sind nicht erlaubt. Bitte Artikel 5.1 so belassen, unter Artikel 5.3 kann die Hochschule dann "the participant" auswählen.

Frage: Wann sollen wir nun im Wintersemester die erste Rate an Studierende auszahlen, wenn die Tools noch nicht fertig sind?

Antwort: Sie können nach Abschließen der Zuschussvereinbarung bereits die erste Rate auszahlen. Die Berechnungsformel ist im Data dictionary hinterlegt. Zur Frage zur Rundung des berechneten Zuschusses siehe oben.

Frage: Wir haben bereits Zuschussvereinbarungen ausgestellt und zwar nach der Vorlage der Zuschussvereinbarungen 2020. Müssen wir nun alle Zuschussvereinbarungen neu ausstellen mit der Vorlage 2021? Ressourcentechnisch ist das ein Problem.

Antwort: Von Seiten des OeAD können alle bereits ausgestellten Zuschussvereinbarungen so belassen werden, außer es gibt eine relevante Änderung in Bezug auf das neue Programm (Top Up, Green travel. etc).

Frage: Eine Frage bezüglich Absatz 3.3. in der Vorlage des Grant Agreements.

Folgender Fall: Mobilität von 1.9 bis 6.2.22, 156 Tage, das sind 5 Monate und 6 extra Tage. Top up Green Travel + Top up individual support: Monatsrate 430 EUR. Wir haben zwei Versionen das zu formulieren:

Beispiel 1: 6.3 The total financial support for the mobility period is EUR 3586, corresponding to EUR 430 per month and EUR 14 per extra days and if applicable already includes top-ups and EUR 56 for 4 funded travel days.

Beispiel 2: 6.3 The total financial support for the mobility period is EUR 3586, corresponding to EUR 680 per month and EUR 23 per extra days and if applicable already includes top-ups and EUR 91 for 4 funded travel days.

Sollen die 250 EUR des Top Ups zur Monatsrate addiert werden (Beispiel 2, $430+250=680$) oder nicht?

Antwort: Beispiel 2 ist die korrekte Darstellung.

Frage: Kann eine Reise mit Flügen komplett rausgestrichen werden – sodass für diese kein Green travel Top-up ausbezahlt wird, auch wenn trotz Flug mehr als die Hälfte der Strecke mit Zug und Bus zurückgelegt wird?

Antwort: Nein. Der Anspruch auf das Top-up (bzw. bei Mobilitäten mit Reisekostenzuschuss die höhere Reisekostenpauschale) besteht, wenn mehr als die Hälfte der Strecke mit einem emissionsärmeren Verkehrsmittel zurückgelegt wird.

Frage: Vorgabe: Main means of transport: Mehr als 50 % der Reise muss mit emissionsärmeren Verkehrsmittel zurückgelegt werden. Können Hochschulen strenger sein? z.B. Die gesamte Reise (Hin-und Rückfahrt) muss emissionsärmer stattfinden.

Antwort: Nein.

Frage: Bei der Berechnung von Reisetagen, die für Green Travel gefördert werden, wird bei Studierenden das Top-up für Studierende mit geringeren Chancen mitgerechnet oder nicht?

Antwort: Ja, weil Studierendenmobilitäten nur Individual Support kennen und ein Top-up dem Individual Support zu Beginn zugerechnet wird. Ein Reisetag ist somit $1/30$ des monatlichen Individual Support inklusive Top-up, so sieht es auch die Formel im Data Dictionary. vor, auch wenn es kein tatsächlicher Aufenthaltstag ist.

Frage: Sprachkurse: Gibt es da Vorgaben bezüglich der Mindest- bzw. Maximaldauer?

Antwort: Es gibt keine Vorgaben. Laut Annex III zählt ein Sprachkurs nur zur Aufenthaltsdauer, wenn dieser von der Aufnahmeeinrichtung angeboten wird. (siehe start date: student needs to be present: first day of courses, welcome meeting, language course).

Frage: Gibt es ein Erasmus+ Infopaket für Hochschulen in Partnerländern (u.a. auch zu ESCI, da sie lt. IIA verpflichtet sind, hier beizutreten)?

Antwort: Die Europäische Kommission arbeitet derzeit an Materialien. Nach Vorliegen werden wir diese unverzüglich an Sie weiterleiten.

Frage: Welche Gruppen von Studierenden mit geringeren Chancen werden im Call 2022 gefördert?

Antwort: Hier ist zunächst der Aufruf 2022 abzuwarten und dann wird der OeAD in Abstimmung mit der nationalen Behörde die Entscheidung kommunizieren.

Frage: Data Dictionary: Was ist in das Feld [Real distance] einzutragen?

Antwort: Sobald wir hierzu eine Information der Europäischen Kommission haben, geben wir diese an die Hochschulen weiter.

Frage: Muss dokumentiert werden, welche Art von „fewer opportunities“ bei einer Person zutreffend ist? Muss das im Beneficiary Module dokumentiert werden?

Antwort: Hochschulintern ja, da die entsprechenden Nachweise aufbewahrt werden müssen; im Beneficiary Module: Nein (im Data dictionary ist dafür kein Feld beschrieben)

Frage: Muss die Mindestaufenthaltsdauer am Stück oder insgesamt eingehalten werden?

Antwort: Bei den Studierenden muss die Mindestdauer nicht am Stück erreicht werden, bei Personalmobilität hingegen schon (vgl. dazu Programmleitfaden 2021).

Frage: Es sind Verlängerung möglich, obwohl die Zuschussvereinbarung schon unterzeichnet wurde und schon eine Meldung an die Transparenzdatenbank erfolgte– wie ist vorzugehen? Zum Teil falsche Summen? Wie ist damit umzugehen? Wie kann das noch angepasst werden?

Antwort: Bei falschen Inhalten: Einen neuen Vertrag ausstellen. Bei Verlängerung ist ein zweiter Vertrag für den Verlängerungszeitraum, ein neues Learning Agreement für den Verlängerungszeitraum etc. notwendig.

Zur Transparenzdatenbank: Die genehmigten Förderung ist an die TDB zu melden. Rückzahlungen von Förderungen können mit einem Minusbetrag an die TDB gemeldet werden.

Frage: BIPs und Kurzzeitmobilitäten: Sind hier zero-grant Mobilitäten möglich?

Antwort: Ja, aber nicht für fewer opportunities. Für BIPs gilt, dass ein BIP mindestens 15 geförderte Teilnehmer/innen haben muss.